

# Instrumente nach ungünstigem schiedsrichterlichen Hinweis zur Sach- und Rechtslage

Till Menke / 24.11.2015

Sie sind Parteivertreter in einem internationalen Schiedsverfahren. Nach Abschluss der Beweisaufnahme gibt das Schiedsgericht einen schiedsrichterlichen Hinweis auf seine Einschätzung der Sach- und Rechtslage, mit dem sie nicht zufrieden sind. Welche Instrumente stehen Ihnen zu Gebote?

folgende Ausführungen stets unter Vorbehalt der Anwendbarkeit der Schiedsvorschriften der ZPO

## 1 Instrumente im Schiedsverfahren

### 1.1 gegen Schiedsrichter

- zwingender Ablehnungsgrund gem. § 1036 ZPO nur Befangenheit (Hinweis dürfte aber wie im regulären Zivilverfahren nicht die Befangenheit begründen, soweit hinreichend korrekt und distanziert, so dass bei vernünftiger Betrachtung nicht die Befürchtung geweckt wird, der Richter stünde der Sache nicht unvoreingenommen und damit unparteiisch gegenüber<sup>1</sup>)
- Hinweis dürfte stets i. S. d. § 1036 Abs. 2 Satz 2 erst nach Bestellung bekannt werden

### 1.2 inhaltliche Rechtsbehelfe

- Klagerücknahme (sofern eigene Klage): Widerspruch der anderen Partei gem. § 1056 Abs. 2 Nr. 1b nur bei berechtigtem Interesse an endgültiger Streitbeilegung beachtlich
- Vergleich (§ 1053 ZPO) ggf. noch günstiger als Schiedsspruch möglich, aber unwahrscheinlich
- Vorbringen weiterer Argumente, sofern nicht aussichtslos

## 2 Instrumente außerhalb des Schiedsverfahrens

### 2.1 gegen Schiedsrichter

Antrag gem. § 1037 Abs. 3 ZPO vor ordentlichen Gerichten (nicht dispositiv)

### 2.2 gegen Schiedsspruch

grundsätzlich kein Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schiedseinrede gem. § 1032 Abs. 1 ZPO), es sei denn es liegt ein Aufhebungsgrund nach § 1059 ZPO vor (bei Vorliegen Vollstreckungsablehnung gem. § 1060 Abs. 2 ZPO, bei ausländischen Schiedssprüchen ähnlich gem. § 1061 Abs. 1 Satz 1 ZPO<sup>2</sup>)

- Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung
- Nichterfüllen der tatbestandlichen Voraussetzungen der Schiedsklausel oder des zwingenden Rechts (inkl. Verfahrensfehler des Schiedsgerichts)
- mangelnde Angriffs- und Verteidigungsmöglichkeit, z. B. durch Nichtinformation
- keine Schiedsfähigkeit
- Verstoß gegen ordre public, z. B. kartellrechtlicher Missbrauch<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Musielak/Voit/Heinrich: § 42 ZPO, Rn. 12.

<sup>2</sup> Ähnliche Gründe in Art. 5 Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über Anerkennung und Vollstreckung.

<sup>3</sup> Pechstein-Fall OLG München JZ 2015, 355-362.